



---

Protokollauszug vom

09.05.2018

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Strassenlärm Immissionsgrenzwertsanierung (IGW); Auftrag zur öffentlichen Planaufgabe des Strassenlärm-Sanierungsprojektes für die kommunalen Strassen nach § 16 Strassengesetz inkl.

Verkehrsanordnungen

SR.18.356-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Studie «Massnahmen an der Quelle» vom 06. Dezember 2017 des Büros SKW (Suter • von Känel • Wild AG) entlang der kommunalen Strassen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Lärmsanierungsprojekte «Technischer Bericht – Öffentliche Planaufgabe» für die beiden Teilprojekte «MIT T-30 Massnahmen» und «OHNE T-30 Massnahmen» vom 14. Februar 2018 des Ingenieurbüros Andreas Suter werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Für vier der sechs im Stadtratsentscheid SR.17.373-1 vom 3. Mai 2017 angegebenen Strassenabschnitte werden als Sanierungsmassnahme Temporeduktionen von T50 auf T30 definiert. Bei verbleibenden Immissionsgrenzwertüberschreitungen werden Erleichterungen beantragt und den Betroffenen Beiträge an Schallschutzfenster gemäss kantonalem Finanzierungsmodell angeboten.

4. Es werden folgende Verkehrsanordnungen getroffen:

4.1 Die **Bachtelstrasse** wird durchgehend als T-30-Zone signalisiert und markiert und mit den bestehenden Tempo-30-Zonen zusammengeführt.

4.2 Die **Schaffhauser-/Ruhtalstrasse**, Abschnitt Wüflinger- bis Neuwiesenstrasse, wird als T-30-Zone signalisiert und markiert.

4.3 Die **Pflanzschulstrasse**, zwischen der Römer- und der Tösstalstrasse, wird als T-30-Zone signalisiert und markiert.

4.4 Der **Obere Deutweg** wird als T-30-Zone signalisiert und markiert. Der Rechtsvortritt wird bei den Kreuzungen/Einmündungen innerhalb der Tempozone eingeführt. Ausgenommen sind die Kreuzungen/Verzweigungen mit den Hauptachsen.

4.5 Parkplätze werden auf dem jeweils betroffenen Strassenabschnitt neu angeordnet, soweit dies erforderlich ist.

5. Es wird Vormerk genommen,

dass an der Talackerstrasse, Abschnitt Römer- bis Frauenfelderstrasse inzwischen eine rechtskräftige Tempo-30-Zone eingeführt wurde und der Beschluss SR.17.495-1 vom 7. Juni 2017 in diesem Strassenbereich umgesetzt ist;

dass die Immissionsgrenzwerte an der Florenstrasse nicht überschritten sind und entgegen SR.17.373-1 vom 3. Mai 2017 keine Sanierungspflicht aus Lärmschutzgründen vorliegt.

6. Für alle übrigen Strassenabschnitte, bei denen Immissionsgrenzwertüberschreitungen bestehen und Massnahmen an der Quelle bzw. am Ausbreitungsweg nicht möglich, wirksam oder wirtschaftlich tragbar sind, werden Erleichterungen beantragt und den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern Beiträge an Schallschutzfenster angeboten.

7. Die Aufwendungen für die Ausführung des Strassenlärm-Sanierungsprojekts für die kommunalen Strassen im Gesamtbetrag von 955'000 Franken werden gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Lärm-schutzverordnung (LSV) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeinde-gesetzes zu Lasten des Sammelkredites Projekt-Nr. 19966 (Einzelobjekt 70525: 670'000 Fran-ken sowie Einzelobjekt 70711: 285'000 Franken) bewilligt und die Ausgaben freigegeben.

8. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird beauftragt, das Strassenlärm-Sanierungsprojekt für die kommunalen Strassen gestützt auf § 16 Strassengesetz während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

9. Die Stadtpolizei wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziffern 4.1 bis 4.5 dieses Beschlusses amtlich zu publizieren.

10. Das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik, wird beauftragt, die öffentlichen Aufla-gen gemäss Ziffer 8 und die Publikation gemäss Ziffer 9 zu koordinieren.

11. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird beauftragt, den Beginn der Planaufgabe mit einer Medienmitteilung in Zusammenarbeit mit der Kommunikation zu begleiten.

12. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt/Investitionsstelle; Departement Bau, Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik, Tiefbauamt, Verkehrsplanung, Fachstelle Signalisation, Amt für Städtebau, Raumentwicklung, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 20. Mai 2009 (SR.09.689-1) hat der Stadtrat entschieden, die Strassenlärm-sanierung aller lärmbelasteten Strassen in der Stadt Winterthur gemäss den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) durchzuführen. Mit selbigem Beschluss wurde das kantonale Finanzierungsmodell gemäss RRB-Nr. 1169 vom 16. Juli 2008 für Schallschutzfenster an kommunalen Strassen übernommen. Nachdem die Projekte für die überkommunalen Strassen durch den Stadtrat festgesetzt wurden und mittlerweile abgeschlossen sind, geht es darum, nun auch die kommunalen Strassen im gleichen Sinne zu behandeln. Alle Lärmsanierungsprojekte werden im Kanton Zürich nach Strassengesetz (StG) abgewickelt.

### **2. Stand der Sanierung aus rechtlicher Sicht**

Das geplante Sanierungsprogramm der kommunalen Strassen in Winterthur orientiert sich an den Vorgaben der Baudirektion (FALS - Fachstelle für Lärmschutz Kanton Zürich) und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Die kommunalen Strassen werden damit gleich wie die überkommunalen Strassen behandelt und die Verfahrensabläufe konnten im Grundsatz übernommen werden. Die Sanierungsfrist für die überkommunalen und die kommunalen Strassen läuft gemäss LSV am 31. März 2018 ab. Die Bundesbeiträge für Lärm-Sanierungen der Strassen werden bis Ende 2022 verlängert. Der Bundesrat hat am 12. Februar 2018 die Revision der LSV genehmigt. Die angepasste Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

### **3. Massnahmen**

Lärmtechnische Sanierungsmassnahmen können gemäss ihrer Priorisierung unterteilt werden in: 1) Planerische Massnahmen, 2) Massnahmen an der Quelle, 3) Massnahmen am Ausbreitungsweg und 4) Ersatzmassnahmen.

Aufbauend auf der «Vorstudie Machbarkeit» von Lärmschutzmassnahmen (Suter • von Känel • Wild AG, 15. Mai 2011; vgl. SR.10.1255-2 vom 31. August 2011) wurden im Rahmen der vorliegenden Studie «Lärmschutzmassnahmen an der Quelle, Suter • von Känel • Wild AG, 6. Dezember 2017» mögliche Sanierungsmassnahmen an kommunalen Strassen detailliert überprüft und entsprechende Empfehlungen formuliert.

### **3.1 Planerische Massnahmen** (Umsetzung im Rahmen städtischen Gesamtverkehrskonzepts (sGVK))

Planerische Massnahmen tragen dem im Umweltschutzgesetz (USG) verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung. Sie sind tendenziell erst langfristig wirksam und deshalb als Sanierungsmassnahmen im Sinne der LSV weniger geeignet. Darunter fallen z.B. die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, verkehrsverlagernde und verkehrslenkende Massnahmen (Umfahrungen usw.) und die Förderung von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr im Rahmen der städtischen Mobilitätsstrategie. Im Rahmen des sGVK nimmt die Stadt Winterthur Einfluss auf die Verkehrsmenge und den Modalsplit.

### **3.2 Massnahmen an der Quelle** (Lärmarme Beläge, Temporeduktion)

Den Massnahmen an der Quelle kommt gemäss Umweltschutzgesetzgebung erste Priorität zu. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) haben im Jahr 2006 gemeinsam den Leitfaden «Strassenlärm» als Vollzugshilfe zur LSV erarbeitet, welcher die Nachhaltigkeit von Sanierungsmassnahmen postuliert und den Massnahmen an der Quelle besondere Bedeutung beimisst.

#### **Lärmarme Beläge (Flüsterbeläge):**

Abrollgeräusche von Reifen verursachen bereits bei Geschwindigkeiten unter 30 km/h mehr Lärm als die Motoren von PWs. Daher können leise Strassenbeläge den Lärm markant reduzieren. Zu den aktuell verfügbaren Flüsterbelägen fehlen bisher Langzeiterfahrungen. Es ist jedoch bekannt, dass die akustische Wirksamkeit mit dem Belagsalter deutlich abnimmt und ein Ersatz der Deckschicht häufiger als bei Standardbelägen notwendig ist.

Die vorhandenen Strassenbeläge sind grösstenteils intakt und werden grundsätzlich belassen respektive werden im Rahmen der periodischen ordentlichen Strassensanierungen durch die Stadt Winterthur ersetzt. Hierbei werden entsprechend dem dannzumaligen Stand der Technik möglichst lärmarme Beläge eingebaut. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird zu Gunsten der Lärmbetroffenen keine akustische Wirkung eines künftigen neuen Belags mitberücksichtigt.

#### **Temporeduktion:**

Bei einer Temporeduktion von gefahrenen 50 km/h auf 30 km/h ist mit einer Lärmreduktion von ca. 1-3 dB zu rechnen. Ein Anteil der belasteten Gebäude kann entsprechend allein mit dieser Massnahme saniert werden.

Das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik, hat in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei, der Abteilung Verkehrsplanung im Tiefbauamt, sowie Stadtbus Winterthur die Ergebnisse der

erwähnten Studien für die Umsetzbarkeit von Temporeduktionen als Massnahmen an der Quelle im Detail überprüft.

Es wurden sechs Strassenabschnitte eruiert, bei denen die Massnahme wirksam und betrieblich/wirtschaftlich tragbar ist und die Umsetzung mit Blick auf die bundesrechtliche Sanierungsfrist in einem vertretbaren Zeitrahmen realistisch erscheint (Floren-, Bachtel-, Schaffhauser-, Talacker-, Pflanzschulstrasse und oberen Deutweg).

Der Stadtrat erteilte am 3. Mai 2017 (SR.17.373-1) dem Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsplanung, den Auftrag, für diese sechs Strassenabschnitte Verkehrsgutachten (inkl. Massnahmenplanung) in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie und der Stadtpolizei als Grundlage zur Umsetzung von Massnahmen an der Quelle auszuarbeiten. Die Verkehrsgutachten liegen vor (Beilage).

#### Florenstrasse

Im Rahmen der Erarbeitung der Verkehrsgutachten wurde der DTV (durchschnittliche Tagesverkehr) überprüft und die Immissionen neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass an der Florenstrasse keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorliegen und sich somit – entgegen der Annahmen im Beschluss des Stadtrats vom 3. Mai 2017 (SR.17.373-1) – keine Massnahme an der Quelle aus Lärmschutzgründen rechtfertigt. Davon ist Vormerk zu nehmen.

#### Talackerstrasse

An der Talackerstrasse besteht im Abschnitt Römer- bis Frauenfelderstrasse inzwischen eine T-30-Zone (SR.17-495-1). Damit ist der Beschluss SR.17.373-1 diesbezüglich bereits umgesetzt. Davon ist Vormerk zu nehmen.

Die Verkehrsgutachten geben Auskunft über die Verkehrsmengen, die Strassenhierarchie, die Verkehrsunfälle und Sicherheitsaspekte sowie das Geschwindigkeitsverhalten auf den betroffenen Strassenabschnitten. Die Verkehrsplanerinnen und Verkehrsplaner kommen zum Schluss, dass sich die vier verbliebenen Strassenabschnitte für die Einrichtung der entsprechenden Tempozone eignen. Gestützt auf die Abklärungen in den Gutachten sind, wo notwendig, konkrete (bauliche und/oder signalisations- und markierungstechnische) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen. Der Obere Deutweg wird von Stadtbus für Depot Ein- und Ausfahrten genutzt. Bei der Umsetzung von baulichen Massnahmen ist daher auf Schwellen zu verzichten, allfällige strassenverengende Massnahmen sind mit Stadtbus Winterthur abzusprechen.

### 3.3 Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände)

Für das Projekt für die Sanierung der kommunalen Strassen wurde die Machbarkeit von Lärmschutzwänden für jeden von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffenen Strassenabschnitt überprüft. Ausgehend von diesen Untersuchungen der Suter • von Känel • Wild AG und des Ingenieurbüros Andreas Suter sind im Lärmschutzprojekt keine Lärmschutzwände vorgesehen.

### 3.4 Ersatzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Schallschutzfenster)

Grundsätzlich gelten die Vorgaben gemäss dem Sanierungsprojekt für die überkommunalen Strassen. Für Liegenschaften, bei denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorliegen, werden (unter Berücksichtigung allfälliger Massnahmen an der Quelle) Erleichterungen beantragt und Beiträge an Schallschutzfenster ausgezahlt.

## 4. Kosten

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung zeigt die Ausführungskosten nach aktuellem Planungsstand:

<b>Ausführungskosten</b>	
Ingenieurhonorare & Verwaltungskosten	Fr. 180'000.00
Ausführung (IGW-Beiträge)	Fr. 490'000.00
Massnahmen Temporeduktion	Fr. 285'000.00
<b>Total Ausführung</b>	<b>Fr. 955'000.00</b>

An den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an kommunalen Strassen beteiligt sich der Bund mit ca. 60 %. Zudem beteiligt sich der Bund an Planungskosten (15 %) sowie an Umsetzungskosten Tempo 30 (Beitrag im Einzelfall abzuklären, ca. 10 %).

Der Bund sichert eine Beteiligung an die Sanierungskosten bei vollständiger Abrechnung bis spätestens zum *31. Dezember 2022* zu. Da es sich bei dem Schallschutzfenstereinbau um eine für die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer freiwillige Massnahme handelt, sind der tatsächliche Umfang der Sanierung und die damit verbundenen Kosten nur schwer abzuschätzen. Die genannten Beträge können daher nur als *Schätzwerte* verstanden werden. Für die Stadt Winterthur werden sich die Gesamtkosten nach Abzug der Bundesbeiträge voraussichtlich auf etwa *Fr. 836'000* (inkl. Planungskosten) belaufen.

### **Gebundene Ausgaben**

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### ***Vorgabe durch übergeordnetes Recht:***

Strassen sind ortsfeste Anlagen, die wie im Antrag ausgeführt, zu wesentlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte beitragen. Deshalb besteht für die Stadt Winterthur als Eigentümerin der kommunalen Strasse eine Sanierungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 LSV.

#### ***Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:***

Es besteht kein örtlicher erheblicher Ermessensspielraum. Die Strassen, die zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte beitragen und die Überschreitungen pro Gebäude sind berechnet und bekannt.

Es besteht ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum betreffend Massnahme und Umsetzung. Gemäss Art. 13 Abs. 2 LSV müssen die Anlagen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Art. 13 Abs. 3 LSV hält zudem explizit fest, dass wenn keine überwiegenden Interessen entgegen stehen, die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen gibt, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern. Gemäss Art. 14 Abs. 1 LSV kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebs Einschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Das Sanierungsprojekt ist technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Die Aufteilung von Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern oder lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern, liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde. Dort, wo die Sanierung hinsichtlich Betriebseinschränkungen oder Kosten unverhältnismässig wäre, sollen gemäss Sanierungsprojekt Erleichterungen (Schallschutzfenster) gewährt werden. Deshalb besteht hier ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum.



Es besteht ein zeitlicher unerheblicher Ermessensspielraum. Gemäss Art. 17 Abs. 4 wurde die Frist für die Durchführung von Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen bis zum 31. März 2018 verlängert und mit Medienmitteilung vom 21. Februar 2018 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass am 1. April 2018 eine Änderung der LSV in Kraft tritt, gemäss welcher die Gewährung von Bundesbeiträgen bis zum 31. Dezember 2022 befristet wird.

Mit dem vorliegenden Strassenlärm-Sanierungsprojekt werden die gesetzlichen Vorgaben gemäss Lärmschutzverordnung in Winterthur erfüllt.

## **5. Öffentliche Auflage und Publikation**

Die vorliegenden Lärmsanierungsprojekte «Technischer Bericht – Öffentliche Planaufgabe» für die beiden Teilprojekte «MIT T-30 Massnahmen» und «OHNE T-30 Massnahmen» vom 14. Februar 2018 des Ingenieurbüros Andreas Suter basieren auf den Erkenntnissen der in Kapitel 3 genannten Studien. Weiterhin basieren sie auf den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung und wurden in enger Anlehnung an die Vollzugshilfe «Leitfaden Strassenlärm» der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Strassen (ASTRA) und basierend auf kantonalen Richtlinien und Vorgaben erstellt. Sie sind zudem Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Zürich.

Alle Sanierungsprojekte werden im Kanton Zürich nach § 16 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Bei der Einführung von Tempo 30 handelt es sich um eine Verkehrsanordnung, die in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fällt. Für die Publikation ist daher die Stadtpolizei zuständig.

Die Koordination der öffentlichen Auflage der Baupolizei und der Publikation der Stadtpolizei übernimmt das Baupolizeiamt, Abteilung Energie und Technik.

## **6. Kommunikation**

Da die erwarteten Ausgaben des Sanierungsprojektes nicht über den ordentlich budgetierten Beträgen liegen, ist eine Medienmitteilung aufgrund von § 58 Abs. 1 lit. b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur nicht zwingend nötig.

Das Baupolizeiamt wird in Absprache mit der Kommunikation Stadt Winterthur die öffentliche Auflage und die Verkehrsanordnung trotzdem mit einer Medienmitteilung begleiten, weil vom Strassenlärm-Sanierungsprojekt eine grössere Anzahl von Eigentümerinnen und Eigentümern betroffen ist und weil am 3. Juli 2017 im Grosse Gemeinderat ein Postulat (GGR-Nr. 17.100)

eingereicht wurde, worin der Stadtrat gebeten wird zu prüfen, auf welchen Abschnitten der Haupt- und verkehrsorientierten Nebenstrassen, wo die Lärm-, bzw. Immissionsgrenzwerte überschritten werden, Tempo 30 eingeführt werden könnte und wie dies umgesetzt werden soll.

Im Rahmen der Kommunikation kann Bezug auf das Postulat genommen werden und bekannt gemacht werden, dass die Sanierung der Hauptstrassen (überkommunale Strassen) abgeschlossen ist und dass auf fünf kommunalen Strassen Tempo 30 eingeführt werden soll. Darüber hat der Landbote bereits am 05. August 2017 berichtet («Tempo 30: Der Stadtrat gibt Gas»). Es muss im Rahmen der Kommunikation darauf hingewiesen werden, dass die Florenstrasse neu nicht mehr dazu gehört und die Talackerstrasse bereits umgesetzt wurde.

## **7. Fachmitberichte**

Die Fachmitberichte der Departemente, des Stadtschreibers, des Rechtskonsulenten und des Finanzamts und die Stellungnahme des Departements Bau dazu können der Replik Fachmitberichte entnommen werden.

### **Beilagen:**

- Replik Fachmitberichte
- Studie Massnahmen an der Quelle, Suter • von Känel • Wild AG; 06. Dezember 2017
- Lärmsanierungsprojekte «Technischer Bericht – Öffentliche Planaufgabe» für die beiden Teilprojekte «MIT T-30 Massnahmen» und «OHNE T-30 Massnahmen», Ingenieurbüro Andreas Suter; 14. Februar 2018
- Auszug Budget 2018
- Medienmitteilung
- Landbote vom 5.8.2017: «Tempo 30: Der Stadtrat gibt Gas»
- SR.17.495-1 vom 07. Juni 2017
- SR.17.373-1 vom 3. Mai 2017
- SR.10.1255-2 vom 31. August 2011
- SR.09.689-1 vom 20. Mai 2009
- Verkehrsgutachten T30, ewp; 31. Januar 2018